

Amt der Stadt Feldkirch

Sekretariat

«sbvname»Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3

6800 Feldkirch

Österreich

Tel. +43 5522 304 1113

Fax: +43 5522 304 1119

denise.boesch@feldkirch.at

www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 13. März 2024

Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **12.03.2024** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen
2. Tourismusbeitrag 2024 - Festsetzung des Hebesatzes und des Gesamtaufkommens.

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 12.03.2024

über die Festsetzung des Gesamtaufkommens und des Hebesatzes für
Tourismusbeiträge 2024

Gemäß § 11 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBL. Nr. 86/1997 idgF, wird das veranschlagte Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Kalenderjahr 2024 mit € 849.400,00 und der Hebesatz zur Berechnung der Tourismusbeiträge für das Kalenderjahr 2024 mit 0,4564 v. H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

3. KBBG-Projekt zur Schaffung neuer Kinderbildungs- und -betreuungsplätze: Empfehlung der neuen Betreuungsstandorte und Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Hochbauten

Der vorliegenden Standortempfehlung wird zugestimmt. Auf den genannten drei Standorten in Altenstadt, Levis und Nofels sollen die erforderlichen Betreuungsplätze geschaffen werden um den identifizierten Bedarf decken zu können.

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Erbringung eines Baubeschlusses in Angriff zu nehmen. Die Stadtvertretung ist zur Fassung eines Baubeschlusses mit dem definierten Kostenziel nochmals zu befassen.

4. Schülerbetreuung – Anpassung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge für die Schülerbetreuung werden ab 01. September 2024 wie folgt festgelegt:

Mittagsbetreuung pauschal: € 2,80 pro Tag
Nachmittagsbetreuung: € 1,40 pro angefangener Stunde
Frühmodul: € 0,70 pro angefangener Stunde

Familien mit mehr als einem Kind in kostenpflichtiger Betreuung erhalten einen Geschwisterrabatt und es gibt darüber hinaus die Möglichkeit einen Förderantrag (soziale Staffelung) für Betreuungsstunden und Mittagessen zu stellen.

5. Grundstücksangelegenheiten: Auflassung und Tausch von Teilflächen, Dienstbarkeitseinräumung, Verkauf und Ankauf von Grundstücken, Einräumung eines Baurechtes

5.1. Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 29 m² aus GST-NR 5424/2, KG Altenstadt, als Gemeindestraße.

Verordnung
der Stadtvertretung vom 12.03.2024 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Kalkofa als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 29 m² aus GST-NR 5424/2, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage rot umrandet dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Teilungsplan Kalkofa, M1:100

5.2. Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 46 m² aus GST-NR 495/2, KG Feldkirch, als Gemeindestraße.

Verordnung
der Stadtvertretung vom 12.03.2024 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Fidelisstraße als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 46 m² aus GST-NR 495/2, KG Feldkirch, wird wie in der Planbeilage blau umrandet dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Grundriss M 1:100

- 5.3. Die Stadt Feldkirch verkauft an die Stadtwerke Feldkirch, das GST-NR 954 im Ausmaß von 2.213 m, vorkommend in EZ 5193 Grundbuch 92105 Altstadt zum Gesamtkaufpreis von € 1.327.800,00 zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt., welche dieses Grundstück in ihr wirtschaftliches Eigentum übernimmt.

Im Zuge des Grundstücksgeschäftes kauft die Stadt Feldkirch drei Wohnungen des Objektes Johannitergasse 2 mit gesamt ca. 353 m² Wohnnutzfläche (790/1258 Anteilen) samt Kellerräumlichkeiten, sowie 4 Autoabstellplätzen aus GST-NR .174, vorkommend in EZ 92 Grundbuch 92105 Feldkirch zum Gesamtkaufpreis von € 1.325.475,00 zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt. von den Stadtwerken Feldkirch.

Bei der Berechnung der Abfuhr 2025 (auf Basis Ergebnis 2024) der Stadtwerke Feldkirch an den Stadthaushalt wird der Erlös aus dem Verkauf der o.a. Miteigentumsanteile (Johannitergasse 2) abzüglich des Buchwertabgangs, der in der Bilanz 2024 der Stadtwerke Feldkirch im Zusammenhang mit diesem Verkauf ausgewiesen wird, nicht berücksichtigt.

- 5.4. Die Stadt Feldkirch übernimmt für die Realisierung der Fernwärmezentrale auf dem ehemaligen Pümpel-Areal von der illwerke vkw AG, eine Grundfläche im Ausmaß von ca. 1.960 m² aus GST-NR 1015/3 vorkommend in EZ 1395 Grundbuch 92125 Tosters im Tauschwege.

Die Stadt Feldkirch übergibt und überlässt der illwerke vkw AG, eine Grundfläche im Ausmaß von ca. 1.960 m² aus GST-NR 1015/1 vorkommend in EZ 349 Grundbuch 92125 Tosters. Infolge der Endvermessung der gegenständlichen Tauschflächen, kann es noch zu geringfügigen Abweichungen hinsichtlich der genauen m² kommen. Es handelt sich um einen wertgleichen Grundtausch und von keinem der Vertragsparteien erfolgt eine Wertausgleichszahlung. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft hat die Stadt Feldkirch zu tragen. Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 5.5. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 5295/1 ua. vorkommend in EZ 765 Grundbuch 92106 Frastanz I räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger, zu Gunsten der Agrargemeinschaft Alpgenossenschaft Frastanz, die unentgeltliche Dienstbarkeit der Verlegung, des Betriebes, der Instandhaltung und der Erneuerung einer unterirdischen Stromleitung mit einer Länge von ca. 1.600 lfm, wie im beiliegenden Plan vom 18.01.2024 der Stadt Feldkirch dargestellt, ein. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dieser Rechtseinräumung hat die Alpgenossenschaft Frastanz zu tragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 5.6. Die Stadt Feldkirch kauft das GST-NR .109 mit 176 m² vorkommend in EZ 156 Grundbuch 92124 Tisis samt darauf befindlichem Objekt Liechtensteiner Straße 89, 6800 Feldkirch zum Kaufpreis von € 380.000,00. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft hat die Stadt Feldkirch zu tragen.

Die vertragliche Abwicklung und grundbücherliche Durchführung wird von RA Dr. Richard Bickel, durchgeführt.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei Verträgen dieser Art bei der Stadt Feldkirch üblichen Bedingungen.

- 5.7. Die Stadt Feldkirch kauft das GST-NR .110 mit 366 m² vorkommend in EZ 1282 Grundbuch 92124 Tisis samt darauf befindlichem Objekt Liechtensteiner Straße 91, 6800 Feldkirch zum Kaufpreis von € 491.000,00. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft, inkl. einer Vermittlungsprovision, hat die Stadt Feldkirch zu tragen.

Die vertragliche Abwicklung und grundbücherliche Durchführung wird von RA Dr. Richard Bickel, Marktplatz 9, 6850 Dornbirn, durchgeführt.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei Verträgen dieser Art bei der Stadt Feldkirch üblichen Bedingungen.

- 5.8. Die Stadt Feldkirch räumt der Vorarlberger gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH., ein Baurecht auf einer Teilfläche von ca. 1.877 m² aus den GST-NR 575/62, 575/63, 575/64 und 575/65, jeweils Grundbuch 92116 Nofels, wobei für die überlassene Liegenschaft ein eigenes Grundstück gebildet wird.

Die Laufzeit des Baurechtes beträgt 70 Jahre. Der monatliche Baurechtszins beträgt € 1,40 x Gesamtwohnutzfläche (1.500 m²), somit € 2.100,00 bzw. € 25.200,00 p.a., indiziert nach dem Verbraucherpreisindex 2020, wovon lediglich 50% der eingetretenen Veränderungen berücksichtigt werden.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

6. Antrag auf Ausnahmegewilligung von der Landesgrünzone für eine Teilfläche des Grundstücks GST-NR 4041/2, KG Nofels

Die Stadt Feldkirch ersucht das Amt der Vorarlberger Landesregierung, für eine im Flächenwidmungsplan als „Freifläche-Landwirtschaftsgebiet“ gewidmete Teilfläche der GST-NR 4041/2, KG Nofels, im Ausmaß von ca. 415 m² eine Ausnahmegewilligung von der Landesgrünzone (Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, LGBl.Nr. 8/1977, idgF) zu erteilen.

7. Änderungen des Flächenwidmungsplans

7.1. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 12.03.2024 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage (Plan-ZI 2023/6465-1, 06.11.2023) geändert.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

Anlage:

A1: Plan-ZI 2023/6465-1, 06.11.2023

7.2. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 12.03.2024 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage (Plan-ZI 2023/6462-2, 14.11.2023) geändert.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

Anlage:

A1: Plan-ZI 2023/6462-2, 14.11.2023

7.3. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 12.03.2024 wird gemäß § 23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch wird gemäß dem Plan in der angeschlossenen Anlage (Plan-ZI: 2023/6462-1, 15.05.2023) geändert.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

Anlage:

A1: Plan-ZI: 2023/6462-1, 15.05.2023

- 7.4. Der vorgelegte Änderungsvorschlag zum Flächenwidmungsplan betreffend eine Teilfläche der GST-NR 6287, KG Altstadt, wird aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der bestehenden Rahmenbedingungen (u.a. Lage außerhalb des gem. REK verordneten Siedlungsrandes, Lage innerhalb des Bauverbotsbereiches der ÖBB) abgelehnt.

- 7.5. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 12.03.2024 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996 idgF, und dem Plan in der angeschlossenen Anlage (Plan-ZI 2024/6466-1, 31.01.2024) beschlossen.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

Anlagen:

A1: Plan-ZI 2024/6466-1, 31.01.2024

- 7.6. Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 12.03.2024 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Feldkirch betreffend den Bereich Reichsstraße/Rudigiergasse gemäß § 23 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996 idgF, beschlossen (Plan-ZI 2024/6462-1, 31.01.2024).

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

Anlagen:

A1: Plan-ZI 2024/6462-1, 31.01.2024

8. Antrag FB: Behindertengerechte Spielplätze in Feldkirch

Der vorliegende Antrag wurde dem Planungsausschuss zugewiesen.

9. Antrag FB: Ukrainekrieg - der Krieg ist nicht vorbei

Der vorliegende Antrag hat keine Mehrheit gefunden.

10. Antrag NEOS: Transparenter Stadtrat

Der vorliegende Antrag hat keine Mehrheit gefunden.

11. Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen

- 11.1. Auf Antrag der „Bürgermeister Wolfgang Matt – Feldkircher Volkspartei“ werden folgende Um- und Nachbesetzungen, Entsendungen und Nominierungen beschlossen:

Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss:

- Statt Daniel Nesler künftig Dr. Elisabeth Pucher als Ersatzmitglied
- Statt Michael Dunst künftig Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler als Ersatzmitglied
- Johannes Schelling und Manfred Himmer als Ersatzmitglieder

- 11.2. Auf Antrag der „NEOS Feldkirch“ werden folgende Um- und Nachbesetzungen, Entsendungen und Nominierungen beschlossen:

Sozial- und Wohnungsausschuss:

- Statt Matthias Scheyer künftig Fabienne Lackner als ordentliches Mitglied
- Matthias Scheyer künftig als Ersatzmitglied

Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss

- Eva-Maria Hämmerle als Ersatzmitglied

12. Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung der Stadtvertretung vom 12.12.2023

Die Niederschrift wird genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/veroeffentlichungsportal einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

